

**Lieferantenrahmenvertrag  
zur Netznutzung für die  
Lieferung von elektrischer Energie  
aus Erzeugungsanlagen  
an den Lieferanten**

zwischen dem **Lieferanten**

---

und dem **Netzbetreiber**

**Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG**

- gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet -

---

## 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilnetz für elektrische Energie. Der Lieferant bezieht elektrische Energie von am Verteilnetz des Netzbetreibers unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Einspeisestellen. Der Netzbetreiber stellt hierfür das von ihm betriebene Netz zur Verfügung.
- (2) Dieser Vertrag regelt hierzu die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, insbesondere die Netznutzung durch den Lieferanten und die Energiemengenbilanzierung für den in Abs. 1 genannten Zweck.
- (3) Die Abwicklung der Prozesse erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) vom 29.10.2012 (Az. BK6-12-153) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.
- (4) Die Belieferung von Letztverbrauchern durch den Lieferanten mit elektrischer Energie oder die Vergütung des eingespeisten Stroms oder Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb oder die Auszahlung von Prämien und Boni sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

---

## 2 Rahmenbedingungen

- (1) Die Netznutzung setzt voraus, dass die Einspeisestellen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind. Der Lieferant teilt in der Anmeldung dem Netzbetreiber den (Sub-)Bilanzkreis oder das Bilanzkonto mit, dem die Einspeisestellen in der Regelzone des Bilanzkoordinators zugeordnet werden sollen. Im Falle der Direktvermarktung nach § 33b Nr. 1 oder 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist vom Lieferanten sicherzustellen, dass die betreffenden Einspeisestellen einem (Sub-)Bilanzkreis oder Bilanzkonto zugeordnet werden, in dem ausschließlich elektrische Energie bilanziert wird, die in derselben Form des EEG direkt vermarktet wird.
- (2) Vor Aufnahme der Einspeisung muss, sofern der Lieferant nicht selbst der Bilanzkreisverantwortliche ist, für jeden (Sub-)Bilanzkreis oder jedes Bilanzkonto eine separate Zuordnungsermächtigung beim Netzbetreiber vorliegen. Sollte die Zuordnung eines (Sub-) Bilanzkreises oder Bilanzkontos zu einem Bilanzkreis oder dieser selbst erlöschen, ist der Netzbetreiber unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Liegt dem Netzbetreiber die Zuordnungsermächtigung nicht vor Aufnahme der Einspeisung vor, geht der Netzbetreiber davon aus, dass der Lieferant selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist und keine Einschränkungen für Zeitreihentypen fordert.
- (4) Der Lieferant versichert, dass er seine Tätigkeit, soweit gesetzlich erforderlich, bei der zuständigen Behörde angezeigt hat.
- (5) Der Lieferant versichert, dass er nur für solche Einspeisestellen Geschäftsdaten beim Netzbetreiber anfragt, für die er vom jeweiligen Erzeuger ermächtigt wurde. Die Vorlage von Vollmachten beim Netzbetreiber ist in der Regel entbehrlich. Der Netzbetreiber behält sich vor, im begründeten Einzelfall die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments.

---

### **3 Einspeisegangzählung oder Einspeiseprofilverfahren**

(1) Der Netzbetreiber wendet das synthetische Einspeiseprofilverfahren an und bestimmt die verwendeten Einspeiseprofile.

(2) Bei

a) Einspeisestellen mit Erzeugungsanlagen gem. EEG oder Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 100 kW oder bei

b) sonstigen Einspeisestellen mit einer jährlichen Einspeisung von mehr als 100.000 kWh oder bei

c) Einspeisestellen, die gleichzeitig mehreren Lieferanten und Bilanzkreisen zugeordnet werden sollen oder bei

d) Einspeisestellen gem. EEG, deren Energie bei Direktvermarktung zu einem oder mehreren Lieferanten und Bilanzkreisen zugeordnet werden sollen oder bei

e) Einspeisestellen mit Anschluss an das Mittel- und Hochspannungsnetz

ist grundsätzlich eine registrierende Leistungsmessung (RLM) erforderlich.

(3) Der Lieferant ist berechtigt, sich auch außerhalb dieser in Abs. 2 genannten Vorgaben von Einspeisestellen per RLM beliefern zu lassen.

(4) Bei dem Einspeiseprofilverfahren zugeordneten Einspeisestellen legt der Netzbetreiber für die jeweilige Einspeisestelle die Jahreseinspeiseprognose und das anzuwendende Standard-Einspeiseprofil (SEP) oder - sofern vorhanden - das anzuwendende tagesparameterabhängige Einspeiseprofil (TEP) fest.

---

### **4 Messung und Messstellenbetrieb**

(1) Die Einspeisung per RLM setzt grundsätzlich das Vorhandensein einer geeigneten Messeinrichtung voraus.

(2) Bei RLM-Einspeisestellen erfolgt, sofern der Netzbetreiber der Messdienstleister ist, die Ablesung durch den Netzbetreiber oder durch dessen Beauftragten.

(3) Bei SEP-/TEP-Einspeisestellen erfolgt, sofern der Netzbetreiber der Messdienstleister ist, die Ablesung durch den Netzbetreiber, durch dessen Beauftragten oder durch den Erzeuger in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich.

(4) Liegt dem Netzbetreiber kein oder kein plausibles Ableseergebnis vor, wird die Einspeisung vom Netzbetreiber rechnerisch ermittelt.

(5) Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten.

(6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird die Überzahlung vom Netzbetreiber zurückgezahlt oder der Fehlbetrag vom Lieferanten nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus der Durchschnittseinspeisung des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund der vorjährigen Einspeisung durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist die vom Messstellenbetreiber ermittelte und vom Netzbetreiber dem Lieferanten mitgeteilte korrigierte Einspeisung der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Sich daraus ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

---

## **5 Störungen und Unterbrechungen**

(1) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erbringung seiner Dienstleistung gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungen sowie Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen für die betroffene Einspeisestelle einzustellen, sofern und solange er dem Erzeuger gegenüber aus Vertrag oder Gesetz berechtigt ist, die Netznutzung einzustellen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung einstellt und die Einspeisestelle vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.

(4) Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Abs. 1 und 2 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Einstellung bzw. Trennung vom Netz entfallen sind.

---

## **6 Haftung**

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Störungen (Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten) in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i. V. m. § 18 NAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

---

## 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Vertragspartner, jedoch frühestens zum 1. März 2014 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich ordentlich gekündigt werden.
- (3) Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn
- gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird, oder
  - der Bilanzausgleich i. S. d. Ziff. 2 Abs. 2 nicht mehr sichergestellt ist (bspw. bei Kündigung des Bilanzkreisvertrags oder Entzug der Zuordnungsermächtigung), oder
  - Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegen.
- (4) Die fristlose Kündigung ist der jeweils anderen Vertragspartei mindestens einen Werktag vorher anzukündigen.
- (5) Im Fall einer fristlosen Kündigung durch den Netzbetreiber endet die Netznutzung durch den Lieferanten mit Wirksamwerden der Kündigung.

---

## 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des § 6a EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung und Bilanzierung der elektrischen Energie Einspeise- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
- (2) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrags sind die in der Anlage 2 genannten Bestimmungen ergänzend heran zu ziehen.
- (4) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

(5) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(6) Es gilt deutsches Recht.

(7) Der Gerichtsstand ist Stuttgart.

(8) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

(9) Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrags:

Anlage 1a: Adressen und Ansprechpartner des Netzbetreibers

Anlage 1b: Adressen und Ansprechpartner des Lieferanten

Anlage 2: Ergänzende Bestimmungen

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Stuttgart, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Lieferant (Unterschrift/Stempel)

Netzbetreiber (Unterschrift/Stempel)